



Widerspruch, was nun?

Der Bescheid von der Pflegekasse kommt ins Haus und der Pflegebedürftige ist nicht mit dem Ergebnis zufrieden. Dann hat der Versicherte das Recht Widerspruch einzulegen.

Vom Ablauf her wird dieser Widerspruch von der Pflegekasse wieder an den MDK (für gesetzlich Versicherte) gegeben, der Auftrag wird zunächst dem Erstgutachter vorgelegt zur Prüfung, ob sich neue Aspekte ergeben und die Empfehlung evtl. zu verändern ist. Ist dies nicht der Fall erfolgt die Vorlage des Auftrages bei einem bisher unbeteiligten Gutachter.

Überwiegend erfolgt die Widerspruchsbegutachtung erneut in der Häuslichkeit, kann jedoch im Einzelfall auch nach Aktenlage erfolgen, wenn im Vorgutachten die Pflegesituation nachvollziehbar, entsprechend von Ressourcen und Einschränkungen dargestellt wurde und keine zusätzlichen Erkenntnisse in einer persönlichen Begutachtung zu erwarten sind. Diese Entscheidung obliegt dem Gutachter. Aus diesem Grund sollte ein Widerspruch immer begründet werden.

Für die Begründung gibt der Pflegebedürftige meist auf Grundlage des bereits erstellten Gutachtens neue Aspekte oder andere Bewertungen zu einzelnen Verrichtungen und Hilfetätigkeiten an, mit dem Ziel eine Veränderung des Pflegegrades zu erreichen.

Das aktuelle Begutachtungsinstrument hat u.a. den Anspruch nachvollziehbar und transparenter zu sein. Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem in den einzelnen Modulen, welche jedoch jeweils gewichtet werden. Für Modul 2 und Modul 3 gilt dabei, dass nur das jeweils höhere gewichtete Modul in der Gesamtwertung berücksichtigt wird. An jedes Pflegegutachten ist eine Übersicht mit dem Summenwert der erreichten Punkte mit der Gewichtung angehängt.

Die Schwierigkeit bei der Begründung stellt sich in der unterschiedlichen Gewichtung der einzelnen Module. So kann ein einzelnes nachvollziehbares Argument im Einzelfall zu einer Veränderung des Pflegegrades führen, in einer anderen Konstellation kann eine Vielzahl von Argumenten zum Verbleib im ursprünglichen Pflegegrad führen.

Beispiel 1:

- Modul 1,4,5,6 unstrittig,
- Modul 2 kognitive und kommunikative Fähigkeiten wurde je mit Fähigkeit vorhanden beurteilt
- Im Modul 3 Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen wurden tägliche Ängste und nächtliche Unruhe mit Betreuungsbedarf bewertet (10 Punkte= 15 gewichtete Punkte).

	Punkte	Gewichtete Punkte
Modul 1	0	0
Modul 2	0	
Modul 3	10 gewichtet 15	15
Modul 4	7	10
Modul 5	1	5



Deutscher Berufsverband für Pflegeberatung & Pflege e.V.

Modul 6	2	3,75
Gesamtpunktzahl gewichtet		21,25
Ergebnis		Pflegegrad 1

Im Widerspruch werden nun Argumente vorgelegt, dass zunehmende Desorientierung und eingeschränkte Handlungskompetenzen die Versorgung erschweren mit Attest vom Neurologen.
Ergebnis:

- Keine Veränderung der Empfehlung, da mit 10 Punkten im Modul 3 bereits die gewichtete Höchstpunktzahl von 15 erreicht wurde und für Modul 2 und 3 gilt, dass nur das jeweils höhere gewichtete Modul in der Gesamtwertung berücksichtigt wird. Ist die Höchstpunktzahl im jeweiligen Modul erreicht, ist keine Veränderung mehr möglich.

	Punkte	Gewichtete Punkte
Modul 1	0	0
Modul 2	5 gewichtet 11,25	15
Modul 3	10 gewichtet 15	
Modul 4	7	10
Modul 5	1	5
Modul 6	2	3,75
Gesamtpunktzahl gewichtet		21,25
Ergebnis		Pflegegrad 1

Beispiel 2:

- Modul 1 Mobilität: gewichtet 2,5 Punkte unstrittig, Modul 2/3 0 Punkte unstrittig, Modul 5 gewichtet 5 Punkte unstrittig, Modul 6 gewichtet 3,75 Punkte unstrittig.
- Modul 4 Selbstversorgung: Im Erstgutachten wird Hilfebedarf in Form von überwiegend selbständig in den Unterpunkten 4.4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers, 4.4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes, 4.4.3 Waschen Intimbereich, 4.4.4 Duschen/ Baden, 4.4.5 An- und Auskleiden Oberkörper, 4.4.6 An- und Auskleiden Unterkörper, 4.4.10 Benutzen einer Toilette bewertet= 7 Punkte gewichtet 10 Punkte

	Punkte	Gewichtete Punkte
Modul 1	2	2,5
Modul 2	0	0
Modul 3	0	
Modul 4	7	10
Modul 5	1	5
Modul 6	2	3,75
Gesamtpunktzahl gewichtet		21,25
Ergebnis		Pflegegrad 1



Deutscher Berufsverband für Pflegeberatung & Pflege e.V.

- Im Widerspruch wird nun nachvollziehbar ermittelt, dass der Pflegebedürftige im Bereich des Duschen und der Intimwäsche unselbständiger ist und zwar überwiegend unselbständig, folglich ergibt sich für diese Modul eine Punktwert von 9 Punkte, welche gewichtet laut Begutachtungsrichtlinie 20 Punkte ergibt.

	Punkte	Gewichtete Punkte
Modul 1	2	2,5
Modul 2	0	0
Modul 3	0	
Modul 4	9	20
Modul 5	1	5
Modul 6	2	3,75
Gesamtpunktzahl gewichtet		31,25
Ergebnis		Pflegegrad 2

Insbesondere im Modul 4 Selbstversorgung sind die Sprünge bei den gewichteten Punkte besonders groß, die Blöcke sind jeweils in Zehnerschritten vorgesehen, jedoch ist die Spannweite der einzelnen Blöcke auch sehr groß, bei insgesamt 54 möglichen Punkte.

Modul 4 (40 Prozent)	0 - 2	3 - 7	8 - 18	19 - 36	37 - 54	Summe der Punkte im Modul 4
		0	10	20	30	40

Im Fall eines Widerspruches erscheint es notwendig, den Summenwert in den einzelnen Module jeweils im Zusammenhang mit den gewichteten Punkte zu betrachten, da die Argumentation schwierig ist, wenn 9 Punkte im Summenwert im Modul 4 erreicht werden und der Widerspruch sich auf die Selbstversorgung konzentriert. In diesem Fall müssten 10 zusätzliche Punkte argumentiert werden, welches schwierig erscheint.

Fazit: Bei Einlegung eines Widerspruches sollte eine Begründung erfolgen. Da die Ermittlung der Summenwerte mit der jeweiligen Gewichtung eher unübersichtlich und für Pflegelaien schwer nachvollziehbar ist, erscheint eine Beratung durch einen kompetenten Pflegeberater sinnvoll und notwendig, damit der Widerspruch zielgerichtet und erfolgversprechend ist.

Anke Bahr
Gutachterin/ Pflegefachkraft, Teamleitung Pflege Osnabrück, Bachelor B.A. Pflegemanagement,
Interne TQM- Auditorin)